



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße – Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)

Landkreistag Brandenburg
Herr Dr. Wagner
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Dezernat/ FB: II / Fachbereich Ordnung,
Sicherheit, Verkehr
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str.1**
03149 Forst (Lausitz)

Bearbeiter: Herr Wolfhard Kätzmer
Telefon: (0 35 62) 9 86-1 32 52
Telefax: (0 35 62) 9 86-1 32 88
E-Mail: ordnungsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
38 40-51/Wa/str vom 02.07.2018

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
36.5. Kä-LKT

Datum
23.07.2018

Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes

hier: Vorlage eines überarbeiteten Maßnahmenkataloges mit Stand vom 25. Juni 2018

Sehr geehrter Dr. Wagner,

der Landkreis Spree-Neiße bedankt sich für die Übersendung des oben genannten Entwurfes. In Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Spree-Neiße sowie dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. gebe ich Ihnen den Standpunkt des Landkreises zur Kenntnis.

Ausdrücklich wird begrüßt, dass der Begriff „Schwerpunktfeuerwehren“, welche in Zuständigkeiten der Landkreise aufgestellt werden sollten, nicht mehr verwendet wird. Zur Gewährleistung eines flächendeckenden Brandschutzes im Land Brandenburg muss das Hauptaugenmerk auf die Stärkung aller örtlichen Feuerwehreinheiten ausgerichtet sein.

Nicht eingegangen wird hier auf die Punkte 1 bis 4, da diese eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation im Land Brandenburg darstellen.

Im Punkt 5 werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes in verschiedenen Handlungsfeldern erläutert, wobei in kurz-, mittel- und langfristige Umsetzungszeiträume unterschieden wird. Der Verweis auf die Zuständigkeiten zwischen den örtlichen und überörtlichen Aufgabenträgern sowie dem Land lässt einen Vergleich zu den angedachten Veränderungen zu. Fraglich erscheinen die Umsetzungen der kurzfristigen Maßnahmen noch im Kalenderjahr 2018. Bisher wird keine zielorientierte Bearbeitung wahrgenommen, so dass diese Empfehlungen als mittelfristige Maßnahmen bestehen bleiben.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



5.1.1.

Die Zahlung einer Leistungsprämie zur Anerkennung geleisteter Dienstjahre im Ehrenamt der Feuerwehr in Zuständigkeit des Landes wird positiv bewertet. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Auszahlung der Leistungsprämie keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Erfassung personenbezogener Angaben verursachen darf. Die Leistungsprämie sollte analog der Medaille für Treue Dienste gezahlt werden. Das Gesetz zur Verleihung von Medaillen und Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz ist entsprechend anzupassen.

Die Nachwuchsgewinnung kann sich nicht nur auf die Gewinnung von Kinder und Jugendlichen für ein Engagement in den Freiwilligen Feuerwehren konzentrieren. Die Gewinnung neuer Mitglieder muss durch gezielte Kampagnen des Landes Brandenburg flächendeckend auch für ältere Personengruppen bzw. „Quereinsteiger“ beworben werden. Dies gilt auch für ein ehrenamtliches Engagement in den Hilfsorganisationen sowie in den Einheiten des Katastrophenschutzes.

5.1.2.

Das Thema hauptamtliche Kommunalbedienstete im Feuerwehrdienst kann in „Flächenkreisen“ nicht zur dargestellten Stärkung des Ehrenamtes führen, weil punktuell nur eine kleine Gruppe Einsatzaufgaben schneller übernehmen kann. Es wird bei einer Vielzahl von Einsatzstichworten immer auch eine gleichzeitige Alarmierung für ehrenamtliche Kräfte geben müssen.

Zur Stärkung des Ehrenamtes muss es gelingen, dass bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst Bewerber mit einer Mitgliedschaft in der Feuerwehr bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt eingestellt werden.

Abgelegte fachliche Qualifikationen für Mitglieder der Feuerwehr oder der Einheiten des Katastrophenschutzes müssen eine allgemeine Anerkennung erfahren z.B. Anerkennung des AdA-Schein (Ausbildung der Ausbilder) für Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr.

Auch die Ausbildung entsprechend der FwDV 2 ist flexibler zu gestalten. Es sind Modulausbildungen bzw. E-Learning-Methoden anzuwenden. Zeitgemäß erscheint eine Anerkennung abgelegter Qualifizierungen im Ehrenamt für Ausbildungen im Hauptamt der Feuerwehr.

Damit könnten die Ausbildungszeiten verkürzt und die LSTE entlastet werden. Zusätzlich stellt jede Verkürzung der Ausbildung des Personals einen Beitrag zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft dar.

5.1.6.

Begrüßt wird seitens des Landkreises das Vorhaben, die Stützpunktfeuerwehren und ihre Aufgaben im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz zu verankern. Es ist dabei sicher zu stellen, dass Stützpunktfeuerwehren sowohl für einen örtlichen Aufgabenträger als auch für mehrere örtliche Aufgabenträger gebildet werden können.

Eine regelmäßige Überprüfung des Systems der Stützpunktfeuerwehren in Zuständigkeit der Landkreise erscheint sinnvoll.

5.1.7.



Die Fortschreibung der Förderrichtlinie „Katastrophenschutz 2017/2018“ hat zu erfolgen. Auch hier gilt eine langfristige und nachhaltige Auslegung der Richtlinie, um für die überörtlichen Aufgabenträger Planungssicherheit zu garantieren.

5.1.8.

Die LSTE ist das Kompetenzzentrum des Landes Brandenburg und muss auch als solches weiter erhalten und stabilisiert werden. Zu Punkt 5.1.2. wurden bereits entsprechende Hinweise gegeben. Insgesamt tragen alle Aus- und Fortbildungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit bei. Daher sollte es für die örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger keine kostenpflichtigen Lehrgänge geben.

5.1.9.

Die KIP-Richtlinie trägt maßgeblich zur Verbesserung der Infrastruktur einzelner örtlicher Feuerwehreinheiten bei. Sie sollte nach dem Auslaufen im Jahr 2019 neu aufgelegt werden.

5.1.11.

Es muss eine Entlastung für sogenannte „artfremde“ Feuerwehreinheiten, z.B. Tragehilfe oder Türnotöffnung, geben. Die Zuständigkeiten müssen eindeutig herausgestellt werden. Unmissverständlich muss festgelegt werden, dass es für die Amtshilfe ohne Veranlassung des HVB keine Alarmierung durch eine Regionalleitstelle geben kann. Die Alarmierung ist nur für hoheitliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr zulässig.

5.2.

Außerdem bedarf es einer Überarbeitung der Rahmenvereinbarung „Brandschutzerziehung“ zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.. Diese muss mit neuem Leben erfüllt und aktiv gelebt werden. Gegenwärtig nehmen die ehrenamtlichen Kameraden ihren Urlaub bzw. die Abgeltung von Mehrstunden. Es muss eine Freistellung durch Lohnkostenrückerstattung erfolgen zu Lasten des MBSJ bzw. Alternativvarianten gefunden werden; beispielsweise Fachwarte für Brandschutzerziehung in den staatlichen Schulämtern, welche diese Brandschutzerziehung flächendeckend durchführen.

Die Regelungen zur Einführung moderner Dienstbekleidung werden als mittelfristiges Ziel angegeben. Hier könnten wir uns sicherlich auch eine langfristige Umsetzung vorstellen. Eine dringende Notwendigkeit wird bei den Kameradinnen und Kameraden in örtlichen freiwilligen Feuerwehreinheiten nicht gesehen.

Vielmehr sind Ideen gefragt, wie u.a. ein Modellprojekt für ein modulartiges Gerätehaus zu realisieren ist, um die Kosten der Planungen für die örtlichen Aufgabenträger zu minimieren.

Auch die Einführung hauptamtlicher Kreisbrandräte erscheint nicht notwendig. Die Landkreise treffen diese Entscheidung in eigener Zuständigkeit. Wird eine gesetzliche Regelung zu hauptamtlichen Kreisbrandräten getroffen, sind eindeutige Aufgabenzuweisung zu erlassen und die Mittel zur Ausfinanzierung bereit zu stellen.



Die Einführung mobiler Führungsstäbe hat in Zuständigkeit der jeweiligen Landkreise zu erfolgen, um somit zeitnah und entsprechend der jeweiligen örtlichen bekannten Gegebenheiten zu reagieren.

Die Einführung eines einheitlichen Software- und Meldeprogramms ist erforderlich. Diese sollte sich an dem bereits existierenden Redundanzsystem der Regionalleitstellen orientieren, um den administrativen Aufwand für die Träger gering zu halten.

Sonstiges:

Gegenwärtig erfolgt im Regionalleitstellenbereich Lausitz die Erarbeitung des Konzeptes „Örtlicher Befehlsstellen“ für entsprechende Ausnahmestände. Hier bedarf es der finanziellen Ausfinanzierung durch das Land Brandenburg. Weiterhin ist für die Bedienung und Pflege des Programmes geeignetes Personal vorzuhalten. Hier ist eine Regelung für eine hauptamtliche Stelle erforderlich.

Die Waldbrände in der Lieberoser Heide haben uns den dringenden Handlungsbedarf für Gebiete mit starker Munitionsbelastung vor Augen geführt. Zum Schutz sowie dem Erhalt des Lebens oder der Gesundheit aller operativen Kräfte muss in Zuständigkeit des Landes Brandenburg die Unterstützung der Bodenkkräfte durch Flugzeuge oder Hubschrauber aus der Luft organisiert werden. Das Land würde damit seinen Beitrag gemäß Art. 39 (5) S. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gerecht.

Die Beseitigung der Munition bzw. Munitionsteile muss als gesamtgesellschaftliches Anliegen zum Erhalt der Umwelt und natürlichen Ressourcen verstanden und kontinuierlich umgesetzt werden.

Kurzfristig bzw. mittelfristig muss das Land auf eine Verbesserung der Löschwasserbereitstellung, auf die Schaffung eines wirksamen Wundstreifensystems sowie sicher befahrbarer Angriffswege hinwirken. Zentral sollten Turbinen zur Optimierung der operativen Bodenkkräfte vorgehalten werden.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen neben Herrn Kätzmer (Tel.: 03562 986-13252) auch Herr Buder (Tel.: 03562 986-13255) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Billing

Dezernent für Wirtschaft, Finanzen,